

Merkblatt

Information zum Schutz des Publikums vor hohen Schallpegeln an Fasnachtsveranstaltungen

Neue Pflichten der Veranstalter

Seit Inkrafttreten der Verordnung V-NISSG im Juni 2019 gibt es neue Bestimmungen zum Publikumsschutz bei Fasnachtsveranstaltungen. Wer Guggenmusik-Konzerte in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien veranstaltet, hat folgende Pflichten:

- das Publikum mit Plakaten (oder Beamer) auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- dem Publikum kostenlos Gehörschutzstöpsel zur Verfügung stellen.

Geeignete Plakate können beim Bundesamt für Gesundheit kostenlos bestellt werden. Es sind auch Vorlagen zum selber ausdrucken vorhanden: www.bag.admin.ch/schall. Einzelne Kantone stellen ebenfalls entsprechende Plakate zum Bestellen oder Downloaden zur Verfügung.

Gehörschutzstöpsel können zum Beispiel im Sicherheitsshop der Suva bezogen werden: https://www.sapros.ch/de/gehoerschutz

Für die Kinderfasnacht müssen spezielle (kleinere) Gehörschutzstöpsel zur Verfügung gestellt werden. Normale Stöpsel sind für Kinder nicht geeignet.

Veranstaltungen mit verstärktem Schall

Sobald zu den Guggenmusik-Konzerten elektroakustisch verstärkte Musik (DJ, Band) hinzukommt, muss die gesamte Veranstaltung der kantonalen Vollzugsbehörde gemeldet werden. Alle Pflichten sind auf der oben verlinkten Internetseite des BAG in einer Übersicht zusammengestellt.

Diese Bestimmungen gelten für Veranstaltungen mit einem über 60 Minuten gemittelten Schallpegel grösser als 93 dB(A). Bei Guggenmusiken kann davon ausgegangen werden, dass diese 93 dB(A) überschritten werden.

Kontakt:

Bundesamt für Gesundheit Direktionsbereich Verbraucherschutz Abteilung Strahlenschutz Tel. +41 58 462 96 14 str@bag.admin.ch www.bag.admin.ch/schall

Version vom 20.01.2020

1